

# Satzung

Förderverein „Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg e. V.“

Eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichtes Greifswald unter dem **AZ: VR 0624**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Förderverein „Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist in 17509 Ludwigsburg Schlosshof 1-4.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ laut Abgabenordnung. Diese verwirklicht er, indem er sich der Erforschung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung und Wiederaufbau der historisch bedeutsamen, unter Denkmalschutz stehenden Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg und der ursprünglichen dörflichen Struktur des Dorfes Ludwigsburg widmet.

Die Ziele des Vereins richten sich auf die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Denkmalpflege, des Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ~ Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren im Bereich Kunst und Kultur mit Schwerpunkt Romantik
- ~ Kontaktaufnahme mit Institutionen, Verbänden auf Landes- und Bundesebene mit dem Ziel der Vernetzung
- ~ Aufbau einer guten Öffentlichkeitsarbeit
- ~ Durchführung von Workshops und akademischen Sommerschulen im Bereich Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit Hoch- und Fachschulen  
(z. B. die Hochschule für Bildende Kunst [HfBK] Dresden)
- ~ Durchführung von Veranstaltungen, Märkten, Seminaren und Praktika für Interessierte und Auszubildende im Bereich Umwelt- und Naturschutz, des ökologischen Landbaus  
(z. B. Kräuterschaugarten, Therapeutisches Gartenprojekt)

Eingebunden in die obigen Aufgaben und Ziele des Aufbaus und der Wiederherstellung der Anlage sollen Projektvorhaben wie Schlosswerkstätten mit Zielrichtung Förderung von Künstlern und Seminartätigkeit für Kunstinteressierte entwickelt werden.

Der Aufbau einer Kräutermanufaktur, einer Schaugärtnerei sowie die Einrichtung von Kunstausstellungen und Ausstellungsmöglichkeiten für Künstler sind darin integriert.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- ~ Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke und Verwaltungsaufgaben verwandt werden.
- ~ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ~ Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können ordentliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher abgegeben wurde,
- b) durch den Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen ihrer Organe zuwiderhandelt oder seine Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **§4 Beiträge**

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer

### **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Dieser ergänzt die Tagesordnung und teilt es den Mitgliedern schriftlich mit.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand fordern.

Abstimmungen erfolgen offen oder bei Antrag eines Mitgliedes geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Jugendliche sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Schriftliche Stimmübertragung, die nicht älter als drei Wochen ist, ist zulässig.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung dann, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vorhanden sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Stimmen beschlussfähig ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung als obersten Organ obliegt:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die die Geschäfte des Vereins nach einem im Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplans führen. Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei beide einzelvertretungsbefugt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsvollmacht Gebrauch machen darf.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§8 Geschäftsführer**

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung und Erledigung des Schriftverkehrs
- b) Führen des Kassen- und Rechnungswesen des Vereins
- c) Aufstellen des Haushaltsplans
- d) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes
- e) Fertigung des Kassenberichtes nach Abschluss des Geschäftsjahres
- f) Fertigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes

#### **§9 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfern. Die Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

#### **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur, Förderung der Denkmalpflege.